

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Wittelshofen (BGS-WAS)
vom 15. Dezember 2004

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.07.2002 (GVBl. S. 322) sowie Art. 24 Abs. 3 Gemeindeordnung i. d. F. d. Bek. v. 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zul. geändert d. Gesetz v. 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Wittelshofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Illenschwang, Obermichelbach, Grüb und Dühren einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatz 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,35 €
- b) pro m² Geschossfläche 4,50 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis 2,5 m³/h 25,00 €. Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2005 bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	25,00 €/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	50,00 €/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	100,00 €/Jahr
über 10,0 m ³ /h	200,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,90 € je Kubikmeter entnommenen Wassers. Ab 01.01.2005 beträgt die Gebühr 1,80 €/m³ entnommenen Wassers.

**§ 11
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

**§ 12
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. Abweichend vom Satz 1 werden die Vorauszahlungen des Kalenderjahres 2005 nach der Verbrauchsmenge des Vorjahres und dem ab 01.01.2005 gültigen Gebührenschild bemessen.

**§ 14
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 16
Übergangsregelung**

Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom

- 08.04.1975 (Gebührenschildsetzung für den Ortsteil Untermichelbach der Gemeinde Wittelshofen)
- 20.12.1963 (Satzung der früheren Gemeinde Illenschwang über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser)
- 18.08.1959 (Gebührenschildsetzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung der früheren Gemeinde Obermichelbach)
- 17.04.1980, 01.03.1989, 12.12.1991


erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den obigen Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.

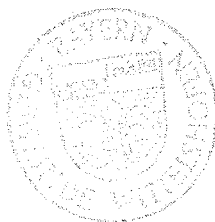
**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittelshofen, 15. Dezember 2004

GEMEINDE WITTELSHOFEN


Reichert
1. Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Wittelshofen

vom 20. Dezember 2006

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Wittelshofen folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 15.12.2004 (Mitteilungsblatt Nr. 11/2004)

§ 1 Grundgebühr

§ 9 a Absatz 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2007 bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	5 m ³ /h	36,00 €/Jahr	bis	30 m ³ /h	108,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	48,00 €/Jahr	über	30 m ³ /h	120,00 €/Jahr
bis	20 m ³ /h	72,00 €/Jahr			

§ 2 Verbrauchsgebühr

(1) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab 01.01.2007 pro cbm entnommenen Wassers 2,00 €.

§ 3 Inkrafttreten

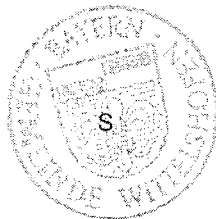
Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Wittelshofen, den 20. Dezember 2006

GEMEINDE WITTELSHOFEN



(Reichert)
1. Bürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Wittelshofen

vom 15. Dezember 2010

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.07.2008 (GVBl. S. 460) erlässt die Gemeinde Wittelshofen folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 15.12.2004 (Mitteilungsblatt Nr. 11/2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2006 (Mitteilungsblatt Nr. 9/2006).

§ 1

Verbrauchsgebühr

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro cbm entnommenen Wassers 1,90 €/cbm.


§ 2

Inkrafttreten

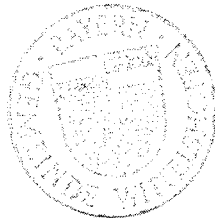
Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Wittelshofen, den 15. Dezember 2010

GEMEINDE WITTELSHOFEN



(Reichert)
1. Bürgermeister



3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Wittelshofen

vom 07. Dezember 2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.03.2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Gemeinde Wittelshofen folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 15.12.2004 (Mitteilungsblatt Nr. 11/2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2010 (Mitteilungsblatt Nr. 8/2010).

§ 1

Grundgebühr

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_d) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:
- | | | |
|------|-------------------|---------------|
| bis | 4 cbm pro Stunde | 36,00 €/Jahr |
| bis | 10 cbm pro Stunde | 72,00 €/Jahr |
| bis | 16 cbm pro Stunde | 144,00 €/Jahr |
| über | 16 cbm pro Stunde | 288,00 €/Jahr |

§ 2

Verbrauchsgebühr

§ 10 Abs 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m³ entnommenen Wassers 1,40 €/cbm.

§ 3

Inkrafttreten

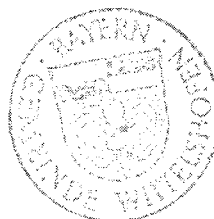
Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Wittelshofen, den 07.12.2016

GEMEINDE WITTELSHOFEN



(Leibrich)
1. Bürgermeister



4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Wittelshofen

vom 25. Oktober 2018

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.06.2018 (GVBl. S. 449) erlässt die Gemeinde Wittelshofen folgende 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 15.12.2004 (Mitteilungsblatt Nr. 11/2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2016 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2016).

§ 1

Verbrauchsgebühr

§ 10 Abs 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m³ entnommenen Wassers 1,75 €/cbm.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Wittelshofen, den 25.10.2018

GEMEINDE WITTELSHOFEN

(Leibrich)
1. Bürgermeister



